

# **LEISTUNGSVEREINBARUNG**

zwischen

**der Spitex-Organisation Surbtal-Studenland**

nachfolgend Spitex-Organisation genannt,

und

**dem Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal  
Studenland**

nachstehend Gemeindeverband genannt,

betreffend

**der Erbringung von Spitex-Leistungen**

## 1. Grundlagen

- Pflegegesetz (PflG) vom 26. Juni 2007
- Pflegeverordnung (PflV) vom 14. November 2007
- § 40a und § 41 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006
- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007
- Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 12. April 1995
- Art. 7 - 9 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29.09. 1995
- Spitex-Leitbild Kanton Aargau
- geltender Tarifvertrag zwischen santésuisse AG-SO und Spitex-Verband AG

## 2. Zweck der Leistungsvereinbarung

Der Gemeindeverband und die Spitex-Organisation bezwecken mit dieser Leistungsvereinbarung die Gewährleistung einer qualitativ hochstehende, effiziente und wirtschaftliche Versorgung der in den Gemeinden des Surbtals und des Studenlandes wohnenden Bevölkerung mit Spitex-Leistungen (Hilfe und Pflege zu Hause), sowie die spezialisierten Pflegeangebote der Kinderspitex und der ambulanten Onkologiepflege zu marktorientierten und sozialverträglich ausgestalteten Tarifen (§ 11 PflG und § 8 PflV).

Der Spitex-Organisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die auf Hilfe, Pflege, Betreuung und Begleitung angewiesen sind.

Die Leistungsvereinbarung ist die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindeverband und der Spitex-Organisation. Sie legt die Aufgaben, Pflichten und Rechte beider Partner fest, umschreibt den Handlungsspielraum der Spitex-Organisations sowie ihre Verantwortung und definiert die Rolle des Gemeindeverbandes in der Steuerung und Entwicklung des Spitex-Angebots.

## 3. Aufgaben und Pflichten der Spitex-Organisation

Der Gemeindeverband beauftragt die Spitex-Organisation, die Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause, sowie die spezialisierten Pflegeangebote der Kinderspitex und der ambulanten Onkologiepflege gemäss Art. 3.2 für die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden mit den eigenen Ressourcen oder in Koordination mit den spezifischen Anbietern durchzuführen.

### 3.1 Zu erbringende Leistungen

Die der Spitex-Organisation übertragenen Aufgaben umfassen folgende Dienstleistungen:

- a) Gemeindecrankenpflege
- b) Hauspflege
- c) Haushilfe
- d) Spezialisierte Angebote der Kinderspitex
- e) Ambulante Onkologiepflege
- f) Anlauf- und Beratungsstelle für betagte Personen und deren Angehörigen

Die unter 3.1d und e aufgeführten Dienstleistungen sind sofern es die Möglichkeiten und Ressourcen der Spitex-Organisation übersteigen der Kinderspitex Nordwestschweiz, resp. der ambulanten Onkologiepflege des Kantons Aargau zu übertragen.

Die Spitex-Organisation kann - je nach Bedarf - weitere Dienstleistungen vermitteln (z.B. Mahlzeitendienst, Reinigungsdienst usw.).

Die Spitex-Organisation ist auch frei, weitere Dienstleistungen selbst anzubieten, sofern dadurch die Pflichtleistungen nicht beeinträchtigt werden. Solche Dienstleistungen sind kostenneutral anzubieten.

### **3.2 Leistungspflicht**

Für die Spitex-Organisation besteht eine Leistungspflicht, sofern der Bedarf mit Hilfe der Bedarfsabklärung für Spitex-Basisdienste nachgewiesen ist. Leistungen die über den nachgewiesenen Bedarf hinausgehen müssen kostenneutral geleistet werden.

Die Spitex-Organisation fungiert als Anlauf- und Beratungsstelle für betagten Personen und ihre Angehörigen zur Information über das Angebot der vorhandenen Dienste und zur Beratung und zur Vermittlung der benötigten Dienstleistungen.

Pflegeleistungen werden täglich von 0700 bis 2200 Uhr, hauswirtschaftliche Leistungen in der Regel von Montag bis Freitag von 0800 bis 1700 Uhr angeboten.

Eine Leistungserbringung kann abgelehnt werden, wenn diese den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nicht zumutbar ist, z.B. bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, bei sexuellen Übergriffen oder bei wiederholten groben Beschimpfungen. Sie kann im Weiteren abgelehnt werden, wenn die Pflege im häuslichen Umfeld aufgrund des Gesundheitszustandes des Klienten eine erhebliche Gefährdung desselben darstellt oder wenn Leistungsabrechnungen mehr als 3 Monate im Rückstand sind.

### **3.3 Betrieb von Stützpunkten**

Die Spitex-Organisation bietet ihre Dienstleistungen aus dem Stützpunkt in Ehrendingen an.

### **3.4 Qualität**

Die Spitex-Organisation erfüllt die vom Spitex-Verband Schweiz festgelegten Qualitätskriterien und unternimmt Anstrengungen zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und -förderung. Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung durch das Departement Gesundheit und Soziales (§ 6 Abs. 2 PflG und § 6 PflV) werden von den Vertragsparteien in geeigneter Weise besprochen.

### **3.5 Übertragung von Aufgaben an Dritte**

Die Spitex-Organisation kann Aufgaben gemäss Abs. 3.1 an Dritte übertragen, bleibt jedoch dem Gemeindeverband gegenüber in allen Bereichen dieser Leistungsvereinbarung allein verantwortlich. Dauernde Übertragungen von Aufgaben an Dritte bedürfen vorgängig der ausdrücklichen Zustimmung durch den Gemeindeverband.

### **3.6 Versicherungen**

Die Spitex-Organisation schliesst eine Krankentaggeldversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.

## **4. Finanzierungsregeln**

### **4.1 Tarife**

Die vom Gemeindeverband genehmigte Tarifordnung für Spitex-Dienstleistungen unterscheidet folgende Tarifarten:

- Die Tarife für KLV-Leistungen richten sich nach den mit den Krankenversicherern vereinbarten Tarifen.
- Die Tarife für Nicht-KLV-Leistungen sind von der Spitex-Organisation festzulegen und dem Gemeindeverband zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Die Tarife für externe Dienstleistungen der Kinderspitex und ambulante Onkologie. Der Gemeindeverband regelt die Tarife mit einer separaten Leistungsvereinbarung.

### **4.2 Gemeindebeitrag**

Der Gemeindeverband zahlt einen festgelegten Jahresbeitrag an die Spitex-Organisation. Der Jahresbeitrag gilt jeweils für drei Jahre und wird dann wieder neu ausgehandelt, erstmals für das Budget 2008 CHF 440'000.--.

Die Kosten (Gemeindebeitrag) für die externen Dienstleistungen der Kinderspitex und der ambulanten Onkologie werden über die Spitex-Organisation abgerechnet und den Verbandsgemeinden anteilmäßig (pro Kopf-Beitrag) weiterbelastet.

### **4.3 Anpassung des Jahresbeitrages**

Der Jahresbeitrag gilt grundsätzlich für drei Jahre. Der Gemeindeverband prüft jedoch eine Anpassung und nimmt gegebenenfalls eine Änderung vor, wenn

- sich die für die Berechnung der Kostensätze geltenden Rahmenbedingungen wesentlich ändern oder
- der Überschuss bzw. der Verlust der Betriebsrechnung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als 10% der Gesamtkosten beträgt.

### **4.4 Rechnungswesen**

Die Spitex-Organisation führt ihre Buchhaltung und die Kostenrechnung gemäss den Vorgaben des Spitex-Verbandes Kanton Aargau. Die Rechnung wird jährlich von einer unabhängigen Kontrollstelle revidiert.

### **4.5 Auszahlung der Gemeindebeiträge**

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich vorschüssig auf der Basis des genehmigten Budgets und wird den Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres in Rechnung gestellt.

### **4.6 Überschuss- und Verlustregelung**

#### **4.6.1 Überschüsse**

Über Ertragsüberschüsse verfügt die Spitex-Organisation selbst, unter Vorbehalt von Art. 4.6.2.

#### **4.6.2 Reserven**

Solange das Eigenkapital nicht 50% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten zwei Jahre erreicht, ist der Überschuss mindestens zur Hälfte einer betrieblichen Reserve zuzuführen.

### **4.6.3 Verluste**

Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist aus der Reserve gemäss Abs. 4.6.2 und weiteren Ver-einsmitteln zu finanzieren.

### **4.7 Investitionen**

Investitionen sind grundsätzlich Sache der Spitex-Organisation und von ihr zu finanzieren.

## **5. Controlling**

### **5.1 Informationspflicht**

Die Spitex-Organisation verpflichtet sich, die für das Controlling erforderlichen Daten zur Ver-fügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Spitex-Organisation stellt Kennzahlen betreffend ihrer Leistungen und Kosten zur Verfügung, welche zwischen dem Gemeindeverband und der Spitex-Organisation vorgängig vereinbart werden.

Sie unterbreitet dem Gemeindeverband folgende Unterlagen zur Einsicht:

- Jahresrechnung, Bilanz, Jahresbericht
- Kennzahlen
- Jahresziele und Budget

Der Gemeindeverband hat unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen ein Ein-sichtsrecht in die Geschäftsunterlagen der Spitex-Organisation. Er kann selbst oder durch un-abhängige Experten Audits oder Kundenbefragungen durchführen.

### **5.2 Korrekturmassnahmen**

Die Ergebnisse des Controllings werden von der Spitex-Organisation gemeinsam mit dem Gemeindeverband ausgewertet. Weichen die Controlling-Ergebnisse stark von den Zielvorga-ben ab, so einigen sich der Gemeindeverband und die Spitex-Organisation auf Korrektur-massnahmen.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1 Dauer der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und wird auf unbestimmt Zeit abgeschlossen.

### **6.2 Leistungsvereinbarung mit Kinderspitex und Onkologiepflege**

Die Leistungsvereinbarung mit der Kinderspitex und der ambulanten Onkologiepflege sind ein integrierender Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

### **6.3 Aufhebung der bisherigen Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2008

### **6.4 Kündigung der Leistungsvereinbarung**

Die Leistungsvereinbarung kann von jeder Seite mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten je-weils auf das Ende eines Jahres aufgelöst werden, erstmals nach einer Vertragsdauer von zwei Jahren.

